

**Betreff:** AW: Antwort: WG: Bürgerbegehren gegen S21, Beantwortung von Antrag Nr. 346/2016, entfernte Gutachten und versagtes Rederecht

**Datum:** Wed, 7 Dec 2016 15:54:02 +0100

**Von:** Joris Schoeller (WikiReal.org)

**An:** Poststelle Oberbuergemeisterbuero

**Kopie (CC):** Dirk Thuernau, Alexander Kotz, Philipp Hill, Martin Koerner, Anna Deparnay-Grunenberg, Jochen Stopper, Juergen Zeeb, Rose von Stein, Hannes Rockenbauch, Thomas Adler, Bernd Klingler, Marc Braun (wikireal.org), Hans Heydemann, Eisenhart von Loeper, Hopfenzitz Egon, Steinke Klaus, Maier Lothar, Fehrenbacher Sonja, Christoph Engelhardt

Sehr geehrte Frau Klett-Eininger,  
vielen Dank für die schnelle Antwort an Herrn Dr. Engelhardt. Als Vertrauensmann des 4. BB habe ich die folgenden dringenden Rückfragen:

1. Sie schreiben, dass die [Anfrage Nr. 346/2016 der Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS](#) "Offene Fragen zum S-21-Brandschutz- und zur Leistungsfähigkeit klären" vom 09.11.2016 weitgehend" bereits am 15.11. beantwortet worden sei. Dazu möchten wir anmerken, dass am 15. 11. wie auch am 26.10. zwar beide Seiten ihre einander widersprechenden Positionen dargestellt hatten. Eine **Beantwortung** der offenen Fragen in dem Sinne, dass die Widersprüche aufgelöst worden wären, haben wir nicht wahrgenommen. Das ist hier bspw. dokumentiert: <https://youtu.be/3Nmp-Oz0TnU?t=5459>. Dort werden zu Min. 1:32:49 (Brandschutz und Leistung), 1:46:30 und 1:49:05 (jeweils zur Leistungsfähigkeit) Übersichten zu den verbliebenen Widersprüchen gegeben.
  - o Über eine Mitteilung, **welche unserer Kritikpunkte in den beiden Terminen nachvollziehbar entkräftet** wurden, oder wo die Befürworterseite ihre Position auf unsere korrigierte, wären wir dankbar. Gerne würden wir diese geklärten Fragen dokumentieren und als Erfolg der S21-Ausschuss-Sondersitzungen verbuchen.
  - o **Sie haben leider übersehen, sich zum Antrag 4 zu äußern.** Wie wir schon in unserer Nachfrage vom 03.12.2016 geschrieben haben, ist dies ein äußerst wichtiger Punkt. Es ist keine Frage, sondern ein Antrag bezüglich eines Prozesses zur Aufklärung der fortbestehenden Widersprüche zur Leistungsfähigkeit. Für Rückmeldung, wann dieser Antrag wie von den Gremien der Stadt bearbeitet wird, sind wir dankbar. Hier noch einmal der Wortlaut unserer Fragen dazu: "Wann wird in welchem Gremium über diesen Antrag 4 entschieden? Wie wird diese Abstimmung und ggf. auch die Umsetzung des Antrags vor den Abhilfe-Entscheidungen sichergestellt?"
2. Herzlichen Dank für die Veröffentlichung der fehlenden Beratungsunterlagen auf den öffentlichen Seiten der Stadt. Weiterhin **nicht mehr zugänglich ist das Protokoll des VA vom 01.07.2015 zum 4. Bürgerbegehren** Leistungsrückbau. Evtl. lässt sich ja auch dieser Datenverlust reparieren?
3. Auch heute früh im Verwaltungsausschuss wurde erläutert, dass **die gesetzliche Pflicht für ein Rederecht** im Verfahren zur Zulässigkeit nun im Verfahren der Abhilfeprüfung nicht mehr besteht. Das haben wir verstanden.

- o Erlauben Sie uns aber den Hinweis, dass die Stadt gegenüber Juli 2015 ihre Argumentation zur Zulässigkeit um 180 ° gedreht hat (z.B. Wirkungskreis) und fairerweise sollte man den Vertretern der Bürgerbegehren zu dieser neuen Begründung der Zulässigkeit gleichermaßen ein Anhörungsrecht einräumen, wie es ihnen bei der Erstbegründung durch die Stadt zustand. Es ist keine gesetzliche Pflicht, aber eine **Frage der Fairness**. Das kann der Gemeinderat ja morgen zur erneuten Beantragung des Rederechts bedenken.
- o Sie schreiben hier außerdem, die **Begründung der Abhilfeentscheidungen durch die Stadt wäre auf die Widerspruchsbeurteilung eingegangen**. Die Stadt verweist dazu auf RA Kirchberg und der wiederum begründet sein Nicht-Eingehen auf die „beiden Ausarbeitungen von Dr. Christoph Engelhardt vom 28.07.2015 und vom 05.10.2015, mit denen der Widerspruch gegen den Bescheid der LHS Stuttgart vom 29.07.2015 maßgeblich begründet wird" wie folgt: "Denn es handelt bei diesen Ausarbeitungen eines erklärten Gegners des Projekts Stuttgart 21 lediglich um eine neue Bewertung unveränderter Tatsachen sowie im Übrigen um eine Einzelmeinung und nicht darum, dass eine bestimmte bereits vorhandene Tatsache allgemein anders bewertet wird." Wir fragen uns, wie der Widerspruch gegen einen Verwaltungsentscheid anders begründet werden soll als durch die von uns vorgelegte Auflistung der Fehler in der Begründung der Entscheidung? Die Vertrauensleute haben hier Ausarbeitungen des Mitinitiators des Bürgerbegehrens zur Grundlage ihres Widerspruchs gemacht, aber das rechtfertigt doch nicht, die Widerspruchsbeurteilung zu übergehen? Auch zur Widerspruchsbeurteilung in Punkto Verfristung und Qualität der Begründung geht Kirchberg auf keines der Argumente der Vertreter der Bürgerbegehren ein, sondern verweist lediglich auf seine Ausführungen von 2015.
- o **Wir können also keinerlei Eingehen auf die Widerspruchsbeurteilung erkennen und bitten Sie, Ihre gegenteilige Aussage zu begründen.**

Für eine zeitnahe Antwort wären wir Ihnen sehr verbunden. Schließlich soll ja morgen im Gemeinderat der Abhilfeentscheid stattfinden. Es wäre ja mehr als unlogisch diese Fragen im Vorfeld nicht zu klären.

Mit freundlichen Grüßen,

Joris Schoeller  
Vertrauensmann Bürgerbegehren "Leistungsrückbau-S21"  
<http://www.leistungsrueckbau-s21.de/>  
[www.wikireal.org](http://www.wikireal.org)

██████████  
D-70190 Stuttgart

phone: +49 711 ██████████

mobile: +49 ██████████

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Brigitte Gabel Im Auftrag von Poststelle Oberbuergemeisterbuero

Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2016 16:54

An: Christoph Engelhardt

Cc: Dirk Thuernau; Alexander Kotz; Philipp Hill; Martin Koerner; Anna Deparnay-grunenberg; Jochen Stopper; Juergen Zeeb; Rose von Stein; Hannes Rockenbauch; Thomas Adler; Bernd Klingler; Joris Schoeller (WikiReal.org); Marc Braun (wikireal.org); Hans Heydemann; Eisenhart von Loeper; Hopfenzitz Egon; Steinke; Maier Lothar; Fehrenbacher Sonja

Betreff: Antwort: WG: Bürgerbegehren gegen S21, Beantwortung von Antrag Nr. 346/2016, entfernte Gutachten und versagtes Rederecht

Sehr geehrter Herr Dr. Engelhardt,

auf Ihre Anfrage darf ich Ihnen vorab folgendes mitteilen:

zu Punkt 1:

Die Fragen zum Stuttgart 21 Brandschutz und zur Leistungsfähigkeit (Antrag und Anfrage 346/2016) wurden weitgehend bereits in der Sitzung am 15.11.2016 beantwortet. Die Verwaltung wird wie zugesagt, die Anfrage noch ergänzend schriftlich beantworten, sobald die Stellungnahmen durch das EBA und die DB vorliegen.

zu Punkt 2:

Den Mitgliedern des Gemeinderats liegen die Vorlagen 46/2016 und 47/2016 in vollständiger Form vor. Diese im April 2016 erstellten Vorlagen wurden im Rahmen des alten, vor Inkrafttreten des § 41b GemO am 30.10.2016 bestehenden Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt Stuttgart auf freiwilliger Basis auch im Internet zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Umstellung des Ratsinformationssystems ist eine Neubearbeitung dieser noch im alten System erstellten Vorlagen erforderlich, damit diese vollständig vom Ratsinformationssystem ins Internet übertragen werden. Diese Neubearbeitung wurde nun vorgenommen, so dass die Vorlagen ab morgen vollständig im Internet verfügbar sein werden.

Im Hinblick auf die von Ihnen angesprochenen Protokolle ist zunächst zu betonen, dass keine Veröffentlichungspflicht für diese Protokolle besteht, da es sich nicht um Protokolle über Beschlüsse des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse, die nach dem Inkrafttreten des § 41b GemO am 30.10.2016 gefasst oder bekannt gegeben wurden, handelt. Auf freiwilliger Basis ist es der Landeshauptstadt Stuttgart trotzdem ein Anliegen, die Protokolle bzw. entsprechend Informationen im Internet verfügbar zu machen. So wurden in Bezug auf die beiden Sitzungen des "Ausschusses Stuttgart 21" auf stuttgart.de unter "Aktuelles" jeweils die gehaltenen Präsentationen veröffentlicht (vgl.

<http://www.stuttgart.de/item/show/466797/1/3/615085>

und <http://www.stuttgart.de/item/show/466797/1/3/613936>). Die Veröffentlichung der von der geschäftsführenden Stelle erstellten Protokolle des lediglich beratenden Stuttgart 21 Ausschusses wird auf freiwilliger Basis ausnahmsweise erfolgen, sobald diese fertig gestellt sind. Bei den entsprechenden Protokollen des Verwaltungsausschuss vom 13.04.2016 und 06.07.2016, die ja grundsätzlich veröffentlicht werden, wird überprüft werden, warum diese vom Ratsinformationssystem bisher nicht ins Internet übertragen worden sind.

Zu Punkt 3:

Es besteht hier keine gesetzliche Pflicht, die Vertrauensleute der Bürgerbegehren anzuhören.

§ 21 Abs. 4 Satz 1 GemO n. F. sieht zwar nunmehr für neue Verfahren vor, dass die Vertrauensleute eines Bürgerbegehrens bei der Entscheidung über die Zulässigkeit anzuhören sind. Die vorliegenden Verfahren haben aber bereits vor dem Inkrafttreten dieser neuen Regelung begonnen. Auch wenn man die Vorschrift mangels anderer Regelungen zum Inkrafttreten als auch für schon laufende Verfahren anwendbar sehen wollte, handelt es sich bei der hier anstehenden Abhilfeprüfung gar nicht mehr um eine "Entscheidung über die Zulässigkeit". Es geht vielmehr nunmehr nur noch um die Frage, ob dem Widerspruch gegen die damalige Entscheidung über die Unzulässigkeit abgeholfen wird. Aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift des § 21 Abs.

4 Satz 1 GemO n. F. ergibt sich, dass die durch die Neuregelung in der Gemeindeordnung eingeführte Anhörungspflicht nicht für die Abhilfeprüfung im Widerspruchsverfahren gilt.

Im übrigen hat die Stadt die Ablehnung der Bürgerbegehren nicht neu begründet, sondern ist vielmehr bei der Begründung der Abhilfeentscheidungen auf die Widerspruchsbegründungen sowie auf die Entwicklungen in der aktuellen Rechtsprechung eingegangen. Aus beidem haben sich keine Erwägungen ableiten lassen, die zu einer Änderung der Rechtsauffassung der Stadt führen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Klett-Eininger  
Stadtdirektorin

Leiterin des Referats Verwaltungskoordination, Kommunikation und Internationales L/OB

Landeshauptstadt Stuttgart  
Rathaus, Marktplatz 1  
D 70173 Stuttgart  
Tel. +49 711 216-  
Fax +49 711 216-  
@stuttgart.de  
www.stuttgart.de

----- Ursprüngliche Nachricht -----

**Betreff:** Bürgerbegehren gegen S21, Beantwortung von Antrag Nr. 346/2016, entfernte Gutachten und versagtes Rederecht

**Datum:** Sat, 3 Dec 2016 23:49:18 +0100

**Von:** Dr. Christoph Engelhardt / WikiReal.org

**An:** Fritz Kuhn

**Kopie (CC):** Dirk Thuernau, Alexander Kotz, Philipp Hill, Martin Koerner, Anna Deparnay-Grunenberg, Jochen Stopper, Juergen Zeeb, Rose von Stein, Hannes Rockenbauch, Thomas Adler, Bernd Klingler, Joris Schoeller (WikiReal.org), Marc Braun (wikireal.org), Hans Heydemann, Eisenhart von Loeper, Hopfenzitz Egon, Steinke, Maier Lothar, Fehrenbacher Sonja

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Kuhn,

bitte entnehmen Sie der Anlage unsere Fragen im Vorfeld der Abhilfeprüfung des 3. und 4. Bürgerbegehrens gegen Stuttgart 21 am 07./08.12.2016. In Kürze sind das:

1. Am 15.11. hatten Sie die **schriftliche Beantwortung von Antrag und Anfrage Nr. 346/2016** der Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS zugesagt. Entsprechend Ihren Zusagen zu den S21-Ausschuss-Sondersitzungen gehen wir von einer Beantwortung dieser grundlegenden Fragen zu Brandschutz und Leistung von Stuttgart 21 noch vor der Abhilfeprüfung aus.
2. In diesem Dokument fragen wir auch, warum die **Gutachten von Prof. Kirchberg und unsere Widersprüche** gegen die Ablehnung der Bürgerbegehren aus der öffentlichen Dokumentation der Stadt **entfernt** werden mussten. Wie kann ohne sie und ohne die Protokolle der relevanten Termine eine Abhilfeprüfung erfolgen?
3. Der Ältestenrat soll für den 07./08.12. beschlossen haben, den **Vertretern der Bürgerbegehren kein Rederecht** zu erteilen. Dabei hat die Stadt die Ablehnung der Bürgerbegehren nun vollkommen neu begründet im Widerspruch zu 2015 (Wirkungskreis der Gemeinde), so dass uns eine Stellungnahme eingeräumt werden müsste. In der rechtlichen Bewertung unseres Anliegens steht ein Rederecht für uns auch nach den S21-Ausschuss-Sondersitzungen noch aus, da Sie selbst erläutert hatten, dass die dort diskutierten inhaltlichen Fragen von den rechtlichen Fragen unabhängig sind.

Wir hoffen auf eine Revision der Entscheidung zum Rederecht, das in der jüngst novellierten Gemeindeordnung zwingend vorgeschrieben ist. Wir hoffen auf die Einhaltung gegebener Zusagen und die Achtung des mit 40.000 Unterschriften dokumentierten Engagements sehr vieler Stuttgarter Bürger. Wir hoffen darauf, dass zu diesem größten Projekt in der Geschichte der Stadt Stuttgart nicht fundamentale Widersprüche unaufgelöst bleiben, dass nicht auf diesem Wege postfaktische Politik Einzug hält in den Stuttgarter Gemeinderat.

Mit freundlichen Grüßen,

i.V. der Vertreter des 3. und 4. Bürgerbegehrens gegen Stuttgart 21

Dr. Christoph Engelhardt

[www.wikireal.org](http://www.wikireal.org)

[www.facebook.com/WikiReal](https://www.facebook.com/WikiReal)

Hüterweg 12c

85748 Garching

089 3207317

■■■■ mobil

Anlage: Brief „[2016-12-03 Nachfrage Antrag.pdf](#)“